

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Hauzenberg

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Einrichtung der Seniorenvertretung

Zur Wahrnehmung der Interessen und Förderung der besonderen Belange der älteren Mitbürger der Stadt Hauzenberg wird eine Seniorenvertretung gebildet.
Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 2 Zusammensetzung

Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat.

§ 3 Delegiertenversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Je 1 Vertreter der ortsansässigen Alten- und Pflegeheime

Je 1 Vertreter der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände

1 Vertreter des VdK

1 Vertreter des Hospizvereins

Je 1 Vertreter der Altenclubs

Je 1 Vertreter der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften

1 Vertreter der Einrichtung Lebensqualität im Alter (LeA) über die KAB Hauzenberg sowie

bis zu 10 Senioren aus der Bevölkerung, die vom Stadtrat gewählt werden.

Mitglieder von kommunalen Gremien und Abgeordnete des Bayer. Landtags und des Deutschen Bundestags können nicht berufen werden.

(2) Voraussetzung für die Delegation

Delegierter kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit Hauptwohnsitz in Hauzenberg gemeldet ist.

Die Vertreter der Organisationen und Verbände brauchen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie ist Vermittler zwischen den Senioren und dem Seniorenbeirat.

Sie gibt Empfehlungen und stellt Anträge an den Seniorenbeirat. Soweit sie Beschlüsse fasst, geschieht dies mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Seniorenbeirat und die Nachrücker. Sollte ein Nachrücker nicht mehr vorhanden sein, sind von der Delegiertenversammlung entsprechende Personen nach zu wählen.

(4) Berufung und Dauer der Amtszeit

Die Delegierten werden vom Stadtrat der Stadt Hauzenberg für die Dauer von vier Jahren in ihr Amt berufen.

Die Amtszeit beginnt am 01.07. und endet nach 4 Jahren mit Ablauf des 30.06.

Für ihre Vertreter haben die in § 3 Abs. 1 genannten Organisationen, Verbände und Gruppen ein Vorschlagsrecht.

Für die nach § 3 (1) zu benennenden Personen ist jeweils eine Ersatzperson zu benennen, die den Delegierten im Verhinderungsfall vertritt.

Die Senioren aus der Bevölkerung werden vom Stadtrat in geheimer Wahl gewählt.

Bewerber, die dabei nicht zum Zuge kommen, können als Nachrücker in Frage kommen.

Dem Wahlverfahren geht eine öffentliche Ausschreibung in der Passauer Neuen Presse und im Amtsblatt vorher.

Soweit Delegierte während der Wahlperiode ausscheiden, sollen die betreffenden Organisationen Ersatzpersonen nachmelden.

Über die Berufung in die Delegiertenversammlung entscheidet der Stadtrat.

(5) Organisatorisches

Die Delegiertenversammlung wird mindestens 1 x im Jahr von der Stadt Hauzenberg in Absprache mit dem Seniorenbeirat einberufen. Diese wird vom Vorsitzenden des Seniorenbeirats geleitet.

Die konstituierende Sitzung leitet ein Vertreter der Stadt.

§ 4 Seniorenbeirat

(1) Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern, die aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Seniorenbeirat wählt in eigener Zuständigkeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit eine Vorstandschaft. Der Vorstand des Seniorenbeirates setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Zudem sind von der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer zu benennen.

(2) Aufgaben und Rechte

Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung die Interessen der Hauzenberger Senioren wahr, vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Vor Entscheidungen der Stadt zu seniorenrelevanten Angelegenheiten wird der Seniorenbeirat in den jeweils zuständigen städtischen Gremien beratend tätig. Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind vom Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat schriftlich mitzuteilen.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für Senioren, Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Vereine.

Der Seniorenbeirat führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats ist an die Amtszeit der Delegiertenversammlung gekoppelt, d.h. sie dauert ebenfalls 4 Jahre und beginnt frühestens am 01.07. bzw. sie endet nach 4 Jahren mit Ablauf des 30.06.

§ 5 Ehrenamt

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 6

Geschäftsgang / Geschäftsstelle

Die Arbeit der Seniorenvertretung ist zusätzlich zur Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Das Sprechzimmer im Rathaus der Stadt Hauzenberg kann vom Seniorenbeirat kostenlos für Sprechzeiten genutzt werden einschließlich der kostenlosen Nutzung des Telefons.

Die Stadt Hauzenberg stellt dem Seniorenbeirat Mittel für seine Aufgabenerfüllung im städtischen Haushalt zur Verfügung.

Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ist jeweils ein Vertreter der Stadt zu laden (kooptiertes Beiratsmitglied).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den

STADT HAUZENBERG

Federhofer, 1. Bürgermeister

Bemerkung: Um diese Satzung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die jeweilige weibliche Schriftform verzichtet.

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat der Stadt Hauzenberg auf der Grundlage der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Hauzenberg.

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Hauzenberg nimmt überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig die Interessen aller in Hauzenberg lebenden Senioren wahr. Er arbeitet eng mit der Stadt Hauzenberg zusammen.

§ 1

Konstituierung des Seniorenbeirats

1. Die von der Delegiertenversammlung gewählten sieben Mitglieder des Seniorenbeirats werden von einem Vertreter der Stadt Hauzenberg zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats eingeladen. Diese erste Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl, aber nicht am Tag der Delegiertenversammlung anzuberaumen.
2. Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats wählen in ihrer ersten Sitzung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten Seniorenbeiratsmitglied. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
3. Weiterhin sind zu wählen:
ein stellvertretender Vorsitzender, 1 Schriftführer, 1 Schatzmeister. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 2

Kompetenzverteilung

1. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Funktion der stellvertretende Vorsitzende.
2. Abwicklungen finanzieller Art obliegen dem Schatzmeister. Sie sind jedoch nur unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall unter Gegenzeichnung des stellvertretenden Vorsitzenden, gültig.

§ 3

Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung über seine Aufgaben. Soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann der Seniorenbeirat durch Beschluss auch in öffentlicher Sitzung beraten. Dies wird in der PNP und im Amtsblatt 14 Tage vor der Sitzung mitgeteilt.
2. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats werden die Mitglieder unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Vorsitzenden eingeladen. Post für den Seniorenbeirat kann im Rathaus (Bürgerbüro) hinterlegt werden.
3. Die Termine der Sitzungen des Seniorenbeirats werden durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedern festgelegt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Seniorenbeirats ist eine Sitzung anzuberaumen.
4. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats ist ein Vertreter der Stadt zu laden. Vertreter der sozialen und karitativen Hilfsorganisationen, Altenheime, Altenclubs usw. werden bei Bedarf geladen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Sitzung liegt vor, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Beirats anwesend ist.

§ 5

Leitung der Sitzung

1. Die Seniorenbeiratssitzung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
2. Zu Beginn der Sitzung ist die vorliegende Tagesordnung durch die Beiratsmitglieder zu genehmigen.
3. Zu den Beratungen der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt der Vorsitzende entsprechend den vorliegenden Wortmeldungen das Wort.

§ 6

Beschlüsse

1. Beschlüsse zu den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten werden in offener Abstimmung mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Wahlen werden, mit Ausnahme der Konstituierung, in offener Abstimmung und nur auf Antrag in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Niederschrift

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Seniorenbeirats eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung enthalten. Weiterhin sind in der Niederschrift sowohl die anwesenden als auch die fehlenden Teilnehmer zu protokollieren. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte, ihre wesentlichen Beratungsergebnisse und die dazu erforderlichen Abstimmungen und Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Niederschriftsentwurf wird dem 1. Vorsitzenden vorgelegt. In Absprache wird die Niederschrift ausgefertigt und dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt. Die genehmigte Niederschrift wird von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

2. Die ausgefertigte Niederschrift der Sitzung ist jedem Seniorenbeiratsmitglied spätestens mit der Tagesordnung der nächsten Seniorenbeiratssitzung zu übermitteln. Sie ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und innerhalb von 14 Tagen der Stadt Hauzenberg im Abdruck zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Sprechstunden des Seniorenbeirats

1 Der Seniorenbeirat hält regelmäßige Sprechstunden ab. Es liegt im Benehmen des Seniorenbeirats die Termine im Einzelnen festzulegen.

2. Ein Terminplan für die einzelnen Sprechstunden und die Besetzung des Sprechzimmers ist in Abstimmung mit den Mitgliedern des Seniorenbeirats monatlich festzulegen.

3. Wesentliche Vorkommnisse, Anträge, Anregungen, Anfragen etc. in den Sprechstunden sind in einem gebundenen Tagebuch festzuhalten.

§ 9

Austritt, Funktionsniederlegung

Der Austritt aus dem Seniorenbeirat bzw. die Niederlegung einer übernommenen Funktion hat in schriftlicher Form gegenüber dem Seniorenbeirat der Stadt Hauzenberg zu erfolgen.

§ 10

Kooptierte Beiratsmitglieder

Der Seniorenbeirat ist berechtigt weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen im Einzelfall und auf Zeit zur Unterstützung seiner Arbeit als nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 20. Juli 2011

Bemerkung: Um diese Geschäftsordnung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die jeweilige weibliche Schriftform verzichtet